

X. Kollektivlebensversicherungs-Vertrag

zwischen der

Siedelungsgenossenschaft Freidorf in Muttenz

und der

Schweizerischen Volksfürsorge¹⁾

Volksversicherung auf Gegenseitigkeit, in Basel.

Zwischen der Siedelungsgenossenschaft Freidorf in Muttenz, nachstehend kurz mit «S. G. Freidorf» bezeichnet, und der Schweizerischen Volksfürsorge, Volksversicherung auf Gegenseitigkeit, in Basel, in der Folge kurz «Volksfürsorge» genannt, ist folgender Kollektivlebensversicherungs-Vertrag vereinbart worden.

§ 1.

Die S. G. Freidorf schliesst für ihre gegenwärtigen Mitglieder, soweit dieselben das 60. Altersjahr noch nicht überschritten haben, und für diejenigen künftigen Mitglieder, welche beim Beitritt zur Genossenschaft nicht mehr als 60 Jahre alt sind, bei der Volksfürsorge eine Kollektivlebensversicherung über den Betrag von Fr. 500.— pro Mitglied ab.

§ 2.

Der pro Mitglied versicherte Betrag von Fr. 500.— gelangt beim Tode des Mitgliedes an die Hinterlassenen, spätestens aber beim Ablauf der Versicherungsdauer an das Mitglied selbst zur Auszahlung.

§ 3.

Für diejenigen Mitglieder, welche beim Inkrafttreten ihrer Versicherung das 45. Altersjahr noch nicht überschritten haben, beträgt die Versicherungsdauer 25 Jahre. Für Mitglieder, welche beim Beginn ihrer Versicherung das 45. Altersjahr schon überschritten haben, läuft die Versicherungsdauer an dem Tage ab, an welchem das betr. Mitglied das 70. Altersjahr vollendet.

§ 4.

Für diese Versicherung zahlt die S. G. Freidorf an die Volksfürsorge eine jährliche Prämie, die auf Grund des Beitrittsalters jedes

¹⁾ Heute: Coop-Lebensversicherungs-Genossenschaft.

einzelnen Mitgliedes nach Tarif 1 der Volksfürsorge wie folgt festgesetzt ist:

Beitriffs- Alter Jahr	Jährliche Prämie Fr.	Beitriffs- Alter Jahr	Jährliche Prämie Fr.
20	15.15	41	18.90
21	15.20	42	19.30
22	15.25	43	19.70
23	15.35	44	20.15
24	15.45	45	20.65
25	15.55	46	21.75
26	15.65	47	22.90
27	15.75	48	24.10
28	15.85	49	25.55
29	16.—	50	27.05
30	16.15	51	28.65
31	16.30	52	30.45
32	16.50	53	32.40
33	16.70	54	34.65
34	16.90	55	37.10
35	17.10	56	39.85
36	17.35	57	43.05
37	17.60	58	46.70
38	17.90	59	51.—
39	18.20	60	56.—
40	18.55		

§ 5.

Die Volksfürsorge führt für die Kollektivlebensversicherung der S. G. Freidorf ein besonderes Versichertenregister in doppelter Ausfertigung, wovon ein Exemplar von der Volksfürsorge und das andere Exemplar von der S. G. Freidorf aufzubewahren ist. In dieses Register sind von der Volksfürsorge alle Veränderungen des Versichertenbestandes einzutragen.

Das Register enthält für jedes Mitglied die Mitgliedernummer, den Namen, das Geburtsdatum, den Versicherungsbeginn, die jährliche Prämie und den Ablaufstermin der Versicherung.

§ 6.

Die jährliche Prämie ist erstmals am 1. April 1921 und von da ab alljährlich am 1. April von der S. G. Freidorf an die Volksfürsorge abzuführen. Sowohl die Prämie jedes einzelnen Mitgliedes als auch der Gesamtbetrag der zu leistenden Prämien sind im Versichertenregister ersichtlich.

§ 7.

Die S. G. Freidorf erhebt die Prämie bei jedem Mitglied durch Kürzung an der dem betr. Mitgliede aus dem Warenbezug zukommenden Rückvergütung.

§ 8.

Für diejenigen gegenwärtigen Mitglieder der S. G. Freidorf, welche die erste Prämie durch Abzug an der Rückvergütung pro 1920 oder in bar bereits entrichtet haben, ist die Versicherung am 1. April 1921 in Kraft getreten.

Für diejenigen gegenwärtigen Mitglieder, welche die Prämie erstmals aus der Rückvergütung pro 1921 entrichten, tritt die Versicherung am 1. April 1922 in Kraft.

Für die der S. G. Freidorf künftighin neu beitretenden Mitglieder beginnt der Versicherungsschutz nachdem die 1. Jahresprämie entrichtet ist.

§ 9.

Die Volksfürsorge verpflichtet sich, alle Mitglieder, welche das 60. Altersjahr noch nicht überschritten haben, ohne Rücksicht auf ihren Gesundheitszustand aufzunehmen. Die Versicherung tritt beim Versicherungsbeginn sofort über den vollen Betrag in Kraft.

§ 10.

Stirbt ein versichertes Mitglied, so ist der Volksfürsorge ein amtlicher Todesschein vorzulegen und es ist ihr die Todesursache anzugeben.

Erlebt ein versichertes Mitglied den Ablaufstermin der Versicherung, so hat es einen amtlichen Altersnachweis (Geburtsschein, Heimatschein etc.) vorzuweisen.

Nach Beibringung dieser Ausweise gelangt der versicherte Betrag zur Auszahlung.

Alle Zahlungen der Volksfürsorge geschehen an die S. G. Freidorf.

§ 11.

Die durch diesen Vertrag abgeschlossenen Versicherungen lauten für den Fall des Todes des versicherten Mitgliedes zugunsten der gesetzlichen Erben.

§ 12.

Tritt ein versichertes Mitglied aus der S. G. Freidorf aus, so bestehen in bezug auf die Kollektivlebensversicherung folgende Möglichkeiten:

- a) Die Versicherung kann unverändert fortgesetzt werden. In diesem Falle wird das austretende Mitglied Einzelversicherter der Volks-

fürsorge und erhält als Ausweis ein Versicherungsheft. Die Prämie ist künftighin direkt an die Volksfürsorge oder an eine ihrer Zahlstellen zu entrichten.

- b) Das austretende Mitglied kann ganz von der Versicherung zurücktreten und erhält, vorausgesetzt, dass die Prämie für mindestens 2 Jahre entrichtet ist, den Rückkaufswert gemäss den Versicherungsbedingungen der Volksfürsorge ausbezahlt.

§ 13.

Die Rechnungsüberschüsse, welche die Volksfürsorge erzielt, werden gemäss § 15 der Statuten der Volksfürsorge zur Bildung eines Reservefonds und eines Überschussfonds verwendet.

Für die Kollektivlebensversicherung wird ein besonderer Überschussfonds gebildet, der entweder zur Ermässigung der Prämien oder zur Erhöhung des versicherten Betrages verwendet werden soll. Der Verwaltungsrat der Volksfürsorge wird hierüber zu gegebener Zeit Beschluss fassen.

§ 14.

Die Statuten und die Allgemeinen Versicherungsbedingungen der Volksfürsorge sind, sofern durch diesen Vertrag nichts anderes bestimmt ist, auch für diese Kollektivlebensversicherung massgebend.

Nachdem die ordentliche Generalversammlung der S. G. Freidorf am 6. März 1921 den Abschluss dieser Kollektivlebensversicherung beschlossen hat, und nachdem dieser Vertrag am 28. April 1921 vom Verwaltungsrat der S. G. Freidorf genehmigt worden ist, tritt er rückwirkend auf 1. April 1921 in Kraft.

Doppelt ausgefertigt und vollzogen

Freidorf, den 28. April 1921.

Basel, den 19. April 1921.

Siedelungsgenossenschaft Freidorf

in Muffenz bei Basel

sig. J. Frei.

Aug. Lacoste.

Schweizerische Volksfürsorge

Volksversicherung auf Gegenseitigkeit

sig. Jaeggli.

pp. Lienhardt.